

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1919

78 (1.4.1919)

Beilage zur Karlsruher Zeitung Badischer Staatsanzeiger

Die Volksabstimmung über die Verfassung v. 21. 3. 1919 u. über d. Fortdauer d. Nationalversammlung betr.

Nachstehend bringen wir
I. die durch die verfassungsgebende Nationalversammlung beschlossene Verfassung vom 21. März 1919, sowie

II. das Gesetz, betreffend die Volksabstimmung über die Verfassung vom 21. März 1919 und über die Fortdauer der Nationalversammlung vom 28. März 1919, gemäß § 4 dieses Gesetzes, zur allgemeinen Kenntnis.

Karlsruhe, den 29. März 1919.

Ministerium des Innern.

J. B. Weingärtner.

Dr. v. Nicolai.

Gesetz, die badische Verfassung betr.

Das badische Volk

hat durch die am 5. Januar 1919 gewählte verfassungsgebende Nationalversammlung die nachstehende

Verfassung vom 21. März 1919

beschlossen.

I. Von der Staatsgewalt, der Staatsform, den Staatsgrenzen und der Regierung im Allgemeinen.

§ 1. Baden ist eine demokratische Republik und bildet als selbständiger Bundesstaat einen Bestandteil des Deutschen Reichs.

§ 2. Träger der Staatsgewalt ist das badische Volk. Die Staatsgewalt bezieht sich in Gesetzgebung, Rechtspflege und Vollziehung durch die stimmberechtigten Staatsbürger.

§ 3. Stimmberechtigt sind diejenigen badischen Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechts, welche das 20. Lebensjahr vollendet und im Lande seit mindestens sechs Monaten ihren Wohnsitz haben; jedoch genügt der Wohnsitz zur Zeit der Wahl oder Abstimmung für diejenigen, welche das badische Staatsbürgerrecht seit mehr als sechs Monaten besitzen. Beamte und Arbeiter in Staatsbetrieben, die ihren dienstlichen Wohnsitz außerhalb Badens haben, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes sind stimmberechtigt, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Gesetzes bei ihnen vorliegen.

Für alle auf Grund dieser Verfassung durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen gilt das allgemeine, gleiche, geheime, unmittelbare Wahl- und Stimmrecht. Die Ausübung des Wahl- und Stimmrechts ist eine allgemeine Bürgerpflicht.

Das Wahl- und Stimmrecht ruht außer dem Falle der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte durch rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil lediglich im Falle der Entmündigung oder vorläufigen Vormundschaft.

Alle Wahlberechtigten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, sind wählbar.

Alle auf Grund dieser Verfassung durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen finden an gesetzlichen Wochentagen statt, jedoch nicht an den höchsten Feiertagen.

§ 4. Die Landeshoheit unterliegt nur den aus der Reichsverfassung sich ergebenden Beschränkungen.

Die badische Republik verwaltet ihre militärischen Angelegenheiten selbständig im Rahmen der Reichsgesetze.

Der Erwerb und Verlust des badischen Staatsbürgerrechts richtet sich nach den Reichsgesetzen.

§ 5. Veränderungen im Bestande des Staatsgebietes unterliegen den für Vertragsänderungen vorgesehenen Vorschriften.

§ 6. Die Gesetzgebung wird ausgeübt teils durch das Volk unmittelbar im Wege des Volksvorschlagsrechts (Volksinitiative) und der Volksabstimmung (Volksreferendum), teils durch die vom Volk gewählte Volksvertretung (Landtag).

§ 7. Die Rechtspflege wird ausgeübt durch die nach den Reichs- und Landesgesetzen besetzten Gerichte. Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit.

§ 8. Die Vollziehung wird ausgeübt nach Maßgabe dieser Verfassung durch das Volk, den Landtag und das von diesem berufene Staatsministerium.

II. Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener.

§ 9. Alle Badener ohne Unterschied des Geschlechts sind vor dem Gesetze gleich. Vorrechte des Standes, der Geburt oder der Religion werden nicht anerkannt.

§ 10. Alle Badener ohne Unterschied tragen zu den öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze bei.

§ 11. Die öffentlichen Ämter sind für alle dazu Befähigten ohne Unterschied des Geschlechts gleich zugänglich.

Für die Verrichtung der Richterstellen kommen nur solche Personen in Betracht, welche die in den Reichs- und Landesgesetzen aufgestellten Bedingungen erfüllen. Im übrigen soll zu jeder Beamtenstelle, ohne Rücksicht auf Lebens- und Dienstalter und Vorbildung, derjenige berufen werden, der hierzu der Befähigte und würdigste ist. Die Befähigung wird in der Regel durch die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen nachgewiesen.

Das Beamtengesetz gibt, soweit nicht diese Verfassung besondere Bestimmungen enthält, die Vorschriften über die Verleihung der öffentlichen Ämter, die Widerruflichkeit der Anstellung und die Ansprüche der Beamten auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung.

§ 12. Die Militär- und Hilfsdienstpflicht richtet sich nach den Reichsgesetzen.

§ 13. Die persönliche Freiheit steht unter dem Schutze der Verfassung.

Das Hausrecht ist unverletzlich. Hausdurchsuchungen sind nur in den gesetzlich geregelten Fällen zulässig.

§ 14. Das Eigentum steht unter dem Schutze der Verfassung. Es ist beschränkt durch die Rücksicht auf die gemeinwirtschaftlichen Interessen.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Entscheidung des Staatsministeriums und gegen Entschädigung über die Höhe der Entschädigung entscheiden die ordentlichen Gerichte. Das Nähere bestimmt das Enteignungsgesetz.

Ob und unter welchen Voraussetzungen Privateigentum zum Zwecke der Bewirtschaftung für die Allgemeinheit dem Eigentümer ganz oder teilweise entzogen werden kann, wird durch Gesetz bestimmt.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen zu erlassenden Gesetze bedürfen der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit.

§ 15. Der Staat nimmt in allen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Streitigkeiten Recht vor den zuständigen Gerichten.

Jede vom Staat gegen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit ist unverletzlich.

Die Amortisationskasse und die Eisenbahnschuldentilgungskasse bleiben in ihren Verfassungen erhalten.

§ 16. Niemand darf in Strafsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand kann anders als auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verhaftet und länger als 24 Stunden festgehalten werden, ohne von dem zuständigen Beamten über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu werden.

Das Staatsministerium kann rechtskräftig erkannte Strafen im Gnadenweg mildern oder nachlassen, aber nicht verschärfen. Zu einer Niedererschlagung anhängiger Strafverfahren bedarf das Staatsministerium einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung.

§ 17. Das Recht der freien Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit, sowie das Vereins- und Versammlungsrecht sind gewährleistet; sie unterliegen den Reichs- und Landesgesetzen.

Das Koalitionsrecht wird für jedermann anerkannt, insbesondere auch für die Beamten, Staatsarbeiter, landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten; es steht unter dem Schutze der Verfassung. Für die Angehörigen der bewaffneten Macht gelten die besonderen Reichs- und Landesgesetze.

§ 18. Jeder Landesbewohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.

Niemand, insbesondere auch kein Beamter oder Angehöriger der bewaffneten Macht, darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen oder an der Erfüllung seiner religiösen Pflichten gehindert werden.

Alle staatlich anerkannten kirchlichen und religiösen Gemeinschaften sind rechtlich gleichgestellt. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und haben das Recht der Selbstbesteuerung nach den Landesgesetzen. Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbständig im Rahmen der allgemeinen Staatsgesetze. Insbesondere werden die Kirchenämter durch die Kirchen selbst verliehen. Die ehemals landesherrlichen Patronate sind aufgehoben; ebenso die standes- und grundherrlichen Patronate, soweit diese nicht nachweislich Privatpatronate sind.

Kirchliche und religiöse Gemeinschaften, die nach ihrer Verfassung und der Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten und deren Ziele den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht zuwider sind, müssen durch das Staatsministerium als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des vorigen Absatzes anerkannt werden.

§ 19. Die Schule untersteht den Gesetzen und der Aufsicht des Staates.

Die Leitung des Religionsunterrichts ist Sache der kirchlichen und religiösen Gemeinschaften. Die Erteilung desselben richtet sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes.

Kein Lehrer darf seine erklärte religiöse Überzeugung zur Erteilung des Religionsunterrichts oder zur Bornahme kirchlicher Verrichtungen, kein Schüler gegen die religiöse Überzeugung der Erziehungsberechtigten zum Besuch des Religionsunterrichts oder zur Teilnahme an kirchlichen Handlungen gezwungen werden.

Niemand darf wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Vereinigung, deren Ziele den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht zuwider sind, von dem Amt eines Lehrers oder einer Lehrerin ausgeschlossen werden.

Zum Besuch der öffentlichen Volksschule sind alle Kinder verpflichtet, soweit sie nicht eine höhere öffentliche Bildungsanstalt oder eine die Lehrgänge solcher Anstalten verfolgende nichtstaatliche Lehranstalt besuchen, oder wegen geistiger oder körperlicher Leiden oder wegen sittlicher Verfehlungen vom Schulbesuch ausgenommen sind. Neue nichtstaatliche Lehranstalten für Volksschulunterricht werden nicht mehr zugelassen.

Soweit der Besuch von nichtstaatlichen Lehranstalten durch die Vorschriften des vorigen Absatzes nicht ausgeschlossen ist, können pädagogische und juristische Personen solche Anstalten mit Genehmigung des Staatsministeriums errichten. Die Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn die gesetzlich hierfür allgemein aufgestellten Bedingungen erfüllt sind.

Der Unterricht in der Volks- und Fortbildungsschule ist unentgeltlich; für minderbemittelte Schüler hat die Gemeinde die erforderlichen Veranlassungen zu beschaffen. Bei den öffentlichen höheren Lehranstalten, einschließlich der Hochschulen und der Fachschulen, ist der Unterricht für diejenigen unentgeltlich, die tüchtig und bedürftig sind.

§ 20. Die Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise haben das Recht der Selbstbestimmung und Selbstverwaltung innerhalb der Schranken der Gesetze. Vor der gesetzlichen Regelung sie berührender allgemeiner Fragen sind sie zu hören.

Eine Beschränkung in diesen Rechten oder eine Aufhebung von Pflichten über die derzeit bestehenden Gesetze hinaus kann künftig nur unter Einhaltung der für Verfassungsänderungen vorgesehenen Vorschriften beschloffen werden.

Die Gemeinden werden in ihrem dermaligen Bestand gewährleistet. Die Vereinigung einer Gemeinde mit einer anderen kann durch Vereinbarung mit Staatsgenehmigung erfolgen, die Auflösung einer Gemeinde, sowie die Bildung einer neuen Gemeinde dagegen nur auf dem Wege des Gesetzes.

Die Wahl der Gemeindevertretung und Gemeindeverwaltung wird durch besonderes Gesetz geordnet unter Zugrundelegung des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechts und der Verhältniswahl.

III. Volksvorschlagsrecht (Volksinitiative) und Volksabstimmung (Volksreferendum).

§ 21. Von 80 000 stimmberechtigten Staatsbürgern kann das Volksvorschlagsrecht (Volksinitiative) ausgeübt und die Volksabstimmung (Volksreferendum) verlangt werden.

§ 22. Das Volksvorschlagsrecht umfasst das Begehren nach Erlassung, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes, einschließlich der Verfassungsgesetze.

Das Begehren kann nur in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden und ist zu begründen. Es ist während der Tagung des Landtags bei diesem, sonst bei dem Staatsministerium einzureichen, welches den Entwurf dem Landtag vorzulegen hat.

Wird dem Begehren vom Landtag nicht entsprochen, so ist es zur Volksabstimmung zu bringen. Diese ist entscheidend.

§ 23. Der Volksabstimmung unterliegen notwendig alle Gesetze, durch welche diese Verfassung abgeändert wird.

Alle anderen Gesetze, soweit sie nicht der Volksabstimmung ausdrücklich entzogen sind, unterliegen der Volksabstimmung dann, wenn es von dem Staatsministerium beschloffen oder von der zur Volksinitiative berechtigten Anzahl von Staatsbürgern binnen drei Monaten nach der Annahme des Gesetzes im Landtag verlangt wird.

Ausgeschlossen von der Volksabstimmung sind:

Gesetze zur Erhaltung des öffentlichen Friedens, der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und Ordnung, wenn sie vom Landtag mit Zweidrittel-Mehrheit als dringend erklärt sind;

das Finanzgesetz;

die Gesetze über Steuern und Abgaben, soweit bei diesem nicht das Staatsministerium die Vornahme der Volksabstimmung beschließt.

§ 24. Die Abstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein.

Bei Verfassungsänderungen entscheidet die Zweidrittel-Mehrheit, sonst die einfache Mehrheit der Abstimmenden.

Das Nähere über das Verfahren (§§ 22 und 23) wird durch Gesetz geregelt.

IV. Volksvertretung (Landtag).

A. Zusammenfassung der Volksvertretung.

§ 25. Die Abgeordneten werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in mindestens vier Wahlkreisen gewählt. Jede Partei oder Wählergruppe erhält auf je 10 000 der für ihren Vorschlag abgegebenen Stimmen einen Abgeordneten. Die hiernach in den Wahlkreisen unberücksichtigt gebliebenen Stimmen sind durch das ganze Land zusammengezählt und nach dem vorhergehenden Satz zu bewerten. Jeder alsdann noch verbleibende Rest von mehr als 7500 Stimmen erhält einen weiteren Abgeordneten. Das Nähere bestimmt das Landtagswahlgesetz.

§ 26. Sämtliche Abgeordnete werden in Zeiträumen von vier Jahren gewählt. Die vierjährige Landtagsperiode zerfällt in vier Sitzungsperioden von je einjähriger Dauer. Der Landtag versammelt sich alljährlich.

§ 27. Die Eigenschaft als Abgeordneter endet vier Jahre nach dem Tage der Wahl.

Die Mitgliedschaft im Landtag erlischt durch Verzicht oder durch Wegfall einer der für die Wählbarkeit maßgebenden Voraussetzungen. Der Verzicht ist bei versammeltem Landtag diesem, sonst dem Präsidenten des Staatsministeriums zu erklären. Ein Widerruf des Verzichts findet nicht statt.

Zur Folge des Todes oder sonstigen Erlöschens des Mandats löst die Mitgliedschaft des zum Ersatz in den Landtag eingetretenen in dem Zeitpunkt auf, in welchem der Ausgeschiedene ohne den Eintritt seiner besonderen Tatsache die Mitgliedschaft im Landtag verloren hätte.

§ 28. Die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten wird durch Gesetz geregelt.

B. Zuständigkeit der Volksvertretung.

§ 29. Der Landtag kann sich mit allen von ihm selbst zu seiner Beratung für geeignet erachteten Gegenständen beschäftigen. Er übt die Gesetzgebung und Vollziehung nach Maßgabe dieser Verfassung aus.

Der gesetzlichen Regelung bedürfen allgemeine Anordnungen, welche die Freiheit der Person oder das Eigentum betreffen, oder beherrschende Gesetze ändern, erläutern oder aufheben.

Alle Staatsverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gesetzesform.

§ 30. Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben können nur auf Grund eines Gesetzes erhoben werden.

§ 31. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Staatsvoranschlag gebracht werden. Dieser wird in jeder Sitzungsperiode durch das Finanzgesetz festgesetzt. Es ist zulässig, ein Finanzgesetz für zwei Sitzungsperioden zu erlassen.

§ 32. Die Einnahmen und Ausgaben werden in der Regel für eine Voranschlagsperiode bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

§ 33. Mit dem Entwurf des Finanzgesetzes werden außer dem Staatsvoranschlag eine Übersicht über die Verwendung der Staatsgelder und die Ergebnisse der von der Oberrechnungskammer vorgenommenen Prüfung der Rechnungen der früheren Jahre vorgelegt.

Die Oberrechnungskammer bleibt in ihrer bisherigen Verfassung aufrechterhalten.

§ 34. Anleihen können nur auf Grund eines Gesetzes aufgenommen werden. Ausgenommen sind die Gelddarlehnen der Amortisationskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse, zu denen sie vermöge ihrer Verfassungen ermächtigt sind.

Für Fälle eines außerordentlichen, unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses ist die Zustimmung des Landständischen Ausschusses (§ 47) hinreichend, eine Anleihe bis zu fünf Millionen Mark aufzunehmen. Die geflohenen Verhandlungen werden dem nächsten Landtag vorgelegt.

§ 35. Die Domänen sind ausschließlich Eigentum des badischen Staates.

Es darf keine Domäne ohne Zustimmung des Landtags veräußert werden. Ausgenommen sind Veräußerungen zum Zwecke der Vermeidung eines über Eigentums- oder Dienstbarkeitsverhältnisse anhängigen Rechtsstreits, sowie diejenigen Veräußerungen, die aus staatswirtschaftlichen Rücksichten zur Förderung der Landwirtschaft oder zur Aufhebung einer nachteiligen eigenen Verwaltung geschehen, einschließlich des Verkaufs entbehrlicher Gebäude. Der Erlös muß zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Amortisationskasse zur Verzinsung übergeben werden.

§ 36. Die alten, auch nicht ständigen Steuern und Abgaben dürfen nach Ablauf der Bewilligungszeit nach 6 Monate fort-

erhaben werden, wenn der Landtag aufgelöst wird, ehe ein neues Finanzgesetz zustande gekommen ist.

§ 37. Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Rechten können von dem Landtag nicht anders als schriftlich und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergeblich an die zuständigen Landesstellen und zuletzt an das Staatsministerium um Abhilfe gewendet hat.

§ 38. Der Landtag hat das Recht, die zuständigen Behörden unmittelbar um die Vornahme von Verwaltungsmaßnahmen, die er für erforderlich hält, zu ersuchen oder solche selbst vorzunehmen. Die Vorschriften der Reichsstrafprozessordnung finden entsprechende Anwendung. Bei Vornahme eines Augenscheins in staatlichen Betrieben und Anstalten ist die Regierung zuvor zu verständigen.

Der Landtag hat das Recht und auf Verlangen von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Ausschüsse zur Untersuchung von Tatsachen einzusetzen, wenn die Geschicklichkeit oder Lauterkeit von Regierungshandlungen angezweifelt wird. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie über die Antragsteller für erforderlich erachten. Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebung Folge zu leisten. Alle behördlichen Akten sind diesen Ausschüssen auf Verlangen vorzulegen.

Jedem Mitglied des Landtags ist die freie Einsicht in die gesamte Staatserwaltung nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtags zugesichert.

C. Rechte der Volksvertretung.

§ 39. Der Landtag tritt kraft eigenen Rechts am zehnten Tage nach dem Wahltage zusammen.

Er prüft die Vollmacht seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsengang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seine Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer für die Dauer der Sitzungsperiode.

Nach jeder Neuwahl beruft sich der Landtag gemäß § 52 die Mitglieder des Staatsministeriums.

§ 40. Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie können ihre Rechte nicht anders als in Person ausüben.

§ 41. Niemand, insbesondere kein Beamter, Angestellter oder Arbeiter, darf an der Vornahme und Ausübung des Landtagsmandats gehindert und deshalb entlassen, noch darf ihm hierwegen gekündigt werden. Urlaub ist nicht erforderlich. Zur Vorbereitung der Wahl ist angemessener Urlaub zu erteilen.

§ 42. Kein Mitglied des Landtags darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstammung oder wegen der in Ausübung seines Berufs getretenen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verurteilt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden, innerhalb des Landtags aber lediglich nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtags bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

§ 43. Kein Landtagsmitglied kann während der Tagung ohne ausdrückliche Erlaubnis des Landtags verhaftet werden, den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei begangenen Verbrechen im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs ausgenommen.

Auf Verlangen des Landtags wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied und jede Straf-, Untersuchungs- oder Zivilhaft für die Dauer der Tagung aufgehoben.

§ 44. Die Mitglieder des Landtags sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete, oder denen sie in Ausübung ihres Abgeordnetenberufs Tatsachen anvertraut haben, sowie über die Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Auch bezüglich der Beschlagnahme stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

Eine Durchsuchung der Räume des Landtags, sowie der Wohnung und anderer Räume eines Landtagsmitglieds zum Zweck der Beschlagnahme von Gegenständen, die einem Mitglied des Landtags in Ausübung des Abgeordnetenberufs anvertraut sind, ist unzulässig.

§ 45. Der Landtag vertagt sich nach eigenem Beschluß und bestimmt die Zeit seines Wiederaufkommens. Er tritt schon vorher wieder zusammen, wenn der Präsident oder das Staatsministerium ihn berufen. Die Berufung durch den Präsidenten und der Zusammentritt des Landtags muß binnen 14 Tagen erfolgen, wenn es von einem Drittel der Abgeordneten verlangt wird.

Die Berufung durch das Staatsministerium und der Zusammentritt des Landtags muß binnen einem Monat erfolgen, wenn es von 80 000 stimmberechtigten Staatsbürgern verlangt wird.

§ 46. Der Landtag ist vor Ablauf der Landtagsperiode durch das Staatsministerium alsbald aufzulösen, wenn es von 80 000 stimmberechtigten Staatsbürgern verlangt wird und bei der Berufung eines Monats vorzunehmenden Volksabstimmung die Mehrheit der stimmberechtigten Staatsbürger diesem Verlangen beigetreten ist.

Das Staatsministerium hat gleichzeitig mit der Auflösung die Neuwahlen anzuberaumen, welche längstens binnen einem Monat nach der Auflösung stattfinden müssen.

Ist der Landtag während der Sitzungsperiode aufgelöst worden, ehe über das Finanzgesetz Beschluß gefaßt war, so wird für den neu berufenen Landtag die Dauer der ersten Sitzungsperiode und der Mitgliedschaft so berechnet, wie wenn die Wahl bei Beginn derjenigen Sitzungsperiode, in welcher der letzte Landtag aufgelöst wurde, stattgefunden hätte.

Ist die Auflösung nach der Beschlußfassung über das Finanzgesetz erfolgt, so wird der Rest der noch nicht abgelaufenen Sitzungsperiode der vierjährigen Landtagsperiode des neuen Landtags zugeschlagen.

§ 47. Es besteht ein Landständischer Ausschuss aus dem Präsidenten und neun anderen Mitgliedern des Landtags. Seine Wirksamkeit ist auf die ihm durch die Verfassung, durch andere Gesetze oder durch besondere Beschlüsse des Landtags überwiesenen Gegenstände beschränkt.

Dieser Ausschuss wird vor dem Schluß jeder Tagung vom Landtag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des Ausschusses nach sich.

D. Form der Beratungen und Abstimmungen.

§ 48. Der Landtag beschließt, wo nicht ausdrücklich Ausnahmen festgesetzt sind, nach der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Abgeordneten erforderlich; jedoch sind alle Beschlüsse gültig, welche gefaßt sind, ohne daß die Beschlußfähigkeit vor der Abstimmung festgestellt wurde.

Zur gültigen Beschlußfassung über Gesetze, durch welche die Verfassung oder ein Gesetz, das den Verfassungsänderungen geltenden Vorschriften unterstellt ist, ergänzt, erläutert oder abgeändert wird, ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln bei Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder des Landtags erforderlich.

§ 49. Die Annahme eines Gesetzes, sowie die Wählung einer Regierungsvorlage kann sowohl nach Vorberatung in einem Ausschuss, als auch ohne solche erfolgen, in beiden Fällen aber nur auf Grund einer zweimaligen, durch eine Zwischenzeit von mindestens einer, bei Verfassungsänderungen von mindestens zwei Wochen getrennten Beratung und Abstimmung. Von diesen Fristen kann durch Beschluß des Landtags abgesehen werden, wenn nicht mehr als 15 Abgeordnete widersprechen.

§ 50. Die Minister und die sonstigen Regierungsvertreter haben jederzeit der öffentlichen und geheimer Sitzung des Landtags Zutritt und müssen bei allen Beratungen geböt werden, wenn sie es verlangen.

Keine wesentliche Änderung einer Regierungsvorlage soll beschlossen werden, ohne daß sie mit den Vertretern der Regierung in einem Ausschuss erörtert worden ist.

Auf Verlangen des Landtags und der Ausschüsse müssen die Minister und sonstigen Regierungsvertreter zu den Sitzungen erscheinen, um Auskunft zu erteilen.

§ 51. Die Verhandlungen des Landtags sind öffentlich. Sie werden geheim auf das Begehren der Vertreter der Regierung bei Eröffnungen, für welche die Geheimhaltung für nötig erachtet; ebenso auf das Begehren von drei Abgeordneten, wenn nach dem Abtreten der Zuhörer ein Viertel der Anwesenden für die geheime Beratung stimmt.

V. Staatsministerium, Zusammensetzung, Berufung und Abberufung, Zuständigkeit und Verantwortlichkeit.

§ 52. Das Staatsministerium besteht aus den Ministern, deren Zahl und Geschäftskreis durch Gesetz geregelt wird. Die Minister werden aus dem zum Landtag wählbaren Staatsbürgern unter Bezeichnung der von ihnen zu verwaltenden Ministerien vom Landtag in öffentlicher Sitzung gewählt. Aus den Ministern ernannt der Landtag als Präsidenten, der die Amtsbezeichnung „Staatspräsident“ führt, und seinen Stellvertreter.

Dem Staatsministerium können nach Bedarf Mitglieder ohne eigenen Geschäftskreis (Staatsräte) mit Sitz und Stimme vom Landtag beigeordnet werden. Er werden wie die Minister beigeordnet.

§ 53. Der Landtag kann jederzeit durch einen Beschluß, dem die Mehrheit sämtlicher Abgeordneten zustimmt, die Mitglieder des Staatsministeriums, von einem oder mehreren, abberufen und durch einen neuen Ministerium ersetzen.

§ 54. Das Amt eines Ministers ist unvereinbar mit einer anderen selbständigen Stelle oder der Ausübung eines bestimmten Berufes oder Gewerbes. Die Minister erhalten den im Staatsverordnungsblatt bestimmten Gehalt. Sie haben weder Anspruch auf Ruhegehalt noch auf Hinterbliebenenversorgung, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes durch Gesetz bestimmt ist. Soweit sie vor ihrer Berufung zum Minister in ihrer Stellung einen solchen Anspruch gegen den Staat hatten, bleibt ihnen dieser gewahrt, und es wird ihre Amtszeit im Staatsministerium in dieser Beziehung ihrer früheren Dienstzeit hinzugerechnet.

Auf die Staatsräte finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Sie erhalten für ihre Tätigkeit die Tagelöhne eines Abgeordneten und Ertrag der Respektiven.

§ 55. Die Mitglieder des Staatsministeriums vertreten und entscheiden in kollektiver Form mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Staatspräsident den Ausschlag. Er leitet die Verhandlungen und vertritt das Staatsministerium nach außen.

Die Beschlüsse sind in der Urschrift von drei Landtagsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 56. Dem Staatsministerium steht im Rahmen der Verfassung die Vertretung des Staates sowie die Vollziehung und Verwaltung (die Regierung) zu, insbesondere auch die Ausführung und Verfündung der Gesetze und die Überwachung ihrer Ausführung.

Das Staatsministerium erläßt, solange der Landtag nicht anders beschließt, auch solche, ihrer Natur nach zur Beschlußfassung des Landtags gehörige, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde, einschließlich der vorübergehenden Aufhebung verfassungsmäßiger Rechte (Notgesetze). Diese sind aber dem Landtag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen; ihre Geltung erlischt, wenn die Genehmigung vom Landtag verjagt wird, oder ein Beschluß des Landtags bis zum Ende der Sitzung nicht gefaßt ist.

§ 57. Die Gesetze und Verordnungen sowie die Anordnungen und Verfügungen des Staatsministeriums ergehen im Namen des badiischen Volkes.

Die Verfündung der Gesetze und Verordnungen erfolgt in dem Gesetzes- und Verordnungsblatt. Änderungen der Verfassung und die der Volksabstimmung unterliegenden sonstigen Gesetze dürfen erst nach Annahme in der Volksabstimmung oder nach Ablauf von drei Monaten (§ 23 Abs. 2) verfündet werden.

Sofern in dem verfündeten Gesetz oder der Verordnung nicht ein anderer Anfangstermin der verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt dieselbe mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stüd des Gesetzes- und Verordnungsblattes ausgegeben worden ist.

§ 58. Dem Staatsministerium steht die Anstellung der Beamten zu. Durch Gesetz können die einzelnen Ministerien oder andere ihnen unterstellte Behörden zur Anstellung von Beamten ermächtigt werden.

§ 59. Die Mitglieder des Staatsministeriums und sämtliche Beamte sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich und haftbar.

VI. Von der Anklage gegen die Mitglieder des Staatsministeriums.

§ 60. Der Landtag hat das Recht, die Mitglieder des Staatsministeriums wegen einer durch Handlungen oder Unterlassungen wissenschaftlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangenen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte oder schwerer Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates förmlich anzuklagen.

Ein solcher Beschluß erfordert die für Verfassungsänderungen vorgeschriebene Stimmenzahl. Die Zurücknahme desselben kann mit einfacher Stimmenmehrheit geschehen.

Die Anklage wird durch die Amtsniederlegung oder Abberufung, mag sie vor oder nach erhobener Anklage erfolgen, nicht berührt.

Im Falle der Verurteilung ist festzustellen, daß dem Angeklagten eine Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte oder eine schwere Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates zur Last fällt, und auf Entlassung des Angeklagten aus seinem Amte zu erkennen, sofern er nicht schon vorher ausgeschieden war.

§ 61. Über die Anklage entscheidet ein Staatsgerichtshof, der gebildet wird aus dem Präsidenten des Landtags oder seinem Stellvertreter und 20 weiteren Mitgliedern des Landtags sowie aus 10 richterlichen Beamten.

Die 20 Mitglieder des Landtags werden von diesem gewählt. Diejenigen Landtagsabgeordneten, welche zur Vertretung der Anklage vor dem Staatsgerichtshof bestellt werden, sind vom Richteramt ausgeschlossen.

Als richterliche Mitglieder wirken mit die Präsidenten des Oberlandesgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs, im Falle ihrer Verhinderung ihre Stellvertreter, und acht weitere Richter, die aus den Mitgliedern der Kollegialgerichte, ausgelost werden; sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Landtags sein. Dem Angeklagten und den Vertretern der Anklage steht ein Ablehnungsrecht zu.

Vorsitzender des Staatsgerichtshofs ist der Präsident des Landtags oder sein Stellvertreter.

Das Nähere über die Bildung des Staatsgerichtshofs sowie das Verfahren vor demselben wird durch Gesetz geordnet.

§ 62. Die Anklage wird durch die Vertagung oder Auflösung des Landtags oder den Ablauf der Landtagsperiode nicht berührt; der Landtag gilt in Beziehung auf diesen Gegenstand nicht als vertagt oder aufgelöst.

§ 63. Hat zur Zeit des Aufkommens eines neu gewählten Landtags der Staatsgerichtshof das Urteil noch nicht gefällt, so wird er neu gebildet, und der Landtag wählt aufs neue die Vertreter der Anklage.

Erfolgt hierauf eine Auflösung, so bleiben die Vertreter der Anklage und der Staatsgerichtshof in dem früheren Bestand.

§ 64. Das Recht der Anklage erlischt nach Ablauf von drei Jahren von dem Zeitpunkt an, wo die verletzende Handlung im Landtag zur Sprache gebracht worden ist, und jedenfalls nach Ablauf von fünf Jahren seit der Vergebung.

VII. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 65. Der zur Zeit des Inkrafttretens der Verfassung bestehende, auf Gesetz oder Verordnung beruhende Zustand dauert, soweit er nicht mit dieser Verfassung in Widerspruch steht, fort, bis auf gesetzlichem Wege eine Neuregelung getroffen sein wird.

§ 66. Neue Stammväter dürfen nicht errichtet werden. Das Sonderrecht der bestehenden Familien- und Stammväter, mit Einschluß der fideicommissarischen desormaligen Großherzoglichen Hauses und des Hausvermögens der landesherlichen Familien, ist aufgehoben. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt. Bis zur Erlassung dieses Gesetzes ist zur Veräußerung von solchen Gütern oder von Teilen derselben Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich.

§ 67. Die zurzeit bestehenden nichtstaatlichen Lehranstalten für Volksschulunterricht sind spätestens bis Ostern 1925 aufzulösen, sofern sie nicht in Gemeindeform umgewandelt werden.

§ 68. Der Abs. 2 des Artikels 4 des Oberverordnungsstatutengesetzes vom 25. August 1876 wird aufgehoben.

§ 69. Diese Verfassung unterliegt der Volksabstimmung.

Gesetz

betreffend die Volksabstimmung über die Verfassung vom 21. März 1919 und über die Fortdauer der Nationalversammlung.

Das badiische Volk hat durch die verfassunggebende Nationalversammlung am 28. März 1919 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Die in § 69 der Verfassung vom 21. März 1919 vorgeschriebene Volksabstimmung über die Verfassung findet am Sonntag den 13. April 1919 in der Zeit von vormittags 11 Uhr bis abends 6 Uhr statt.

§ 2. Die am 5. Januar 1919 gefaßte verfassunggebende Nationalversammlung tritt als Landtag im Sinne des Abschnittes IV der Verfassung bis zum 15. Oktober 1921 einmündlich.

Die erste Sitzungsperiode endet am 15. Oktober 1919.

§ 3. Mit der Abstimmung über die Verfassung (§ 1) ist die Abstimmung über die Fortdauer der Nationalversammlung (§ 2 Abs. 1) zu verbinden.

§ 4. Das Ministerium des Innern hat die Verfassung alsbald im Staatsanzeiger öffentlich bekanntzugeben und Abdrücke davon allen öffentlichen Verordnungsblättern beizugeben, sowie den öffentlichen Anschlag in ortsbühler Weise anzuordnen.

§ 5. Stimmberechtigt bei der Volksabstimmung ist jeder Wähler ohne Unterschied des Geschlechts, der am 13. April 1919 das 20. Lebensjahr vollendet hat und im badiischen Staatsangehörigen ist, der im Wahlbezirk seinen Wohnort hat.

Die Abstimmung ist öffentlich und unter Aufsicht der Wahlprüfer zu halten. Die Wahlprüfer sind im Falle der Notwendigkeit von den bürgerlichen Ehrenrechten entsetzt.

§ 6. Über die Verfassung und die Fortdauer der Nationalversammlung wird getrennt abgestimmt.

Die Abstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein; sie erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels nach dem Muster des Anhangs. Im Falle der Verneinung einer der gestellten Fragen ist das entsprechende „Ja“ zu durchstreichen und durch „Nein“ zu ersetzen.

Die Stimmzettel dürfen mit keinem Kennzeichen oder Insignis versehen sein. Sie werden durch das Ministerium des Innern ausgegeben.

§ 7. Die Listen der Stimmberechtigten sind vom Gemeinde-(Stadt-)rat alsbald nach Maßgabe der §§ 31 und 32 des Landtagswahlgesetzes vom 24. August 1904 (Ges. und Verordnungsblatt S. 347) unter Benützung der Verzeichnisse für die Wahl vom 5. Januar 1919 zur badiischen verfassunggebenden Nationalversammlung in einfacher Fertigung aufzustellen, sowie vom 7. bis 11. April 1919 zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde aufzulegen. Am 11. April 1919, abends 6 Uhr, werden die Listen abgeschlossen. Weitere Eintragungen sind alsdann nicht mehr zulässig.

Eine Benachrichtigung der Stimmberechtigten findet nicht statt.

§ 8. Für die Bildung der Abstimmungsbezirke ist § 30 Abs. 2-4 des Landtagswahlgesetzes vom 24. August 1904, für die Einsetzung der Abstimmungscommissionen und die Bestimmung der Abstimmungsstränge sowie die Erstattung der hierauf bezüglichen Befanntmachungen sind die §§ 30 bis 41, für die Abstimmungsbehandlung die §§ 43 Abs. 2, 44, 45 Abs. 2, 46 bis 50, 52 bis 58 und 61 jenes Gesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 9. Über die Abstimmung ist in jedem Abstimmungsbezirk eine Niederstimmzettel nach dem vom Ministerium des Innern auszugebenden Muster anzufertigen, in welcher zu beurteilen ist:

- 1. Die Zahl der Stimmberechtigten des Abstimmungsbezirks, 2. die Zahl der abgegebenen Stimmen, 3. wieviel Stimmen jeder der im Stimmzettel gestellten Fragen bejaht, 4. wieviel sie verneint haben.

§ 10. Die Bezirksräte haben das Abstimmungsresultat (§ 9 Abs. 1 bis 4) für den Abstimmungsbezirk zusammenzufassen und zu beurteilen, die Zusammenfassung dem Ministerium des Innern zu überreichen und die Niederschriften und Stimmzettel zu seiner Verfügung bereitzustellen.

Das Ministerium des Innern wird auf dieser Grundlage das Ergebnis der Abstimmung ermitteln.

§ 11. Die Verfassung ist angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden die Frage nach der Genehmigung der Verfassung mit „Ja“ beantwortet hat.

Auf die Frage der Fortdauer der Nationalversammlung als Landtag findet diese Vorschrift entsprechende Anwendung.

§ 12. Das Ministerium des Innern hat das Abstimmungsresultat öffentlich bekannt zu geben.

§ 13. Die Listen für die öffentlichen Befanntmachungen (§ 4) und für die Bezirke zu den Niederstimmzetteln (§ 9) werden von der Staatsliste, alle übrigen Listen des Abstimmungsverfahrens von den Gemeinden und den abgeordneten Bemerkungen getragen.

§ 14. Das Ministerium des Innern erläßt die erforderlichen Vollausführungen.

§ 15. Vorliegendes Gesetz tritt sofort in Kraft.

Anlage zu § 6.

Muster eines Stimmzettels nach § 6 des Gesetzes in verkleinertem Maßstab.

I

Wird die Verfassung genehmigt?

Ja

Sie verneint

II

Soll die Nationalversammlung als Landtag weitergeführt werden?

Ja

Sie verneint